Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.6.1973) Drucksache 8/540

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 540
(zu Drs. 8/486)
05. 06. 73

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1973 (Drs. 8/486)

Bremisches Juristenausbildungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

I.

Im zweiten Abschnitt des fünften Teils werden die §§ 52—63 gestrichen und durch die §§ 61—64 ersetzt.

II.

§ 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Der Amtsleiter und seine Vertreter

(1) Der Amtsleiter muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er ist Beamter auf Lebenszeit.

(2) Ein Vertreter des Amtsleiters muß Professor der Rechtswissenschaften der Universität Bremen sein. Er wird auf Vorschlag der Universität vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der andere Vertreter des Amtsleiters muß Richter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt der Freien Hansestadt Bremen sein. Er wird vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug nach Anhörung der Präsidenten der obersten Landesgerichte der Freien Hansestadt Bremen, des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, des Generalstaatsanwalts und der Senatskommission für das Personalwesen vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Stellvertreter des Amtsleiters nehmen ihre Aufgaben beim Ausbildungs- und Prüfungsamt nebenamtlich wahr. Sie sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von ihrem Hauptamt zur Hälfte zu entlasten. Der Senat kann auf Vorschlag des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug, der zuvor die in Satz 4 genannten Personen und Stellen zu hören hat, auch einen Rechtsanwalt zum Vertreter des Amtsleiters des Ausbildungs- und Prüfungsamtes bestellen."

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen